AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 22. Oktober 2018 Prot.-Nr. 256

Signalisation mit Zusatz Höhenstrasse–Fustligweg/Genehmigung

1. Ausgangslage

Das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn (AVT) hat mit dem Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu ein Buskonzept für den Fahrplanwechsel Dezember 2018 erstellt. Die Änderungen der Linienführung in Olten hat bauliche und verkehrspolizeiliche Auswirkungen.

Die Linie 503 wird neu über die Höhenstrasse geführt. Hier entsteht für den Busverkehr sowie berechtigte Fahrzeuge eine breitere Durchfahrt zwischen der Höhenstrasse West und der Höhenstrasse Ost. Die Durchfahrt wird mittels automatischen Pollern für den motorisierten Individualverkehr (MIV) gesperrt. Für den Langsamverkehr bleibt der Durchgang wie bis anhin frei.

2. Situation

Zurzeit besteht an der Höhenstrasse West/Fustligweg lediglich ein schmales Strässchen, welches mit dem Vorschriftssignal 2.14 (Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder) belegt ist. Gegenüber, also Höhenstrasse Ost/Fustligweg ist keine Signalisation vorhanden, da dort lediglich ein Trottoir verläuft. Der Fustligweg ist durchgehend befahrbar und hat ein Gefälle von Süd nach Nord von sechs Grad.

Satellitenbild der Verzweigung Fustligweg/Höhenstrasse West-Ost

Derzeitige Situation Höhenstrasse West in Richtung Fustligweg

Derzeitige Situation Höhenstrasse Ost in Richtung Fustligweg

Derzeitige Situation Fustligweg mit Gefälle von Süd nach Nord

Per Fahrplanwechsel ab 8. Dezember 2018 wird die Buslinie 503 über die Höhenstrasse geführt. Zu diesem Zweck muss die erwähnte Verzweigung baulich angepasst werden. Nebst der Verbreiterung der Fahrbahn auf 3.75m wird, um die Durchfahrt des MIV zu verhindern, an den Überfahrten West und Ost, jeweils ein automatisch versenkbarer Poller verbaut. Die Durchfahrt für den öffentlichen Verkehr, Kommunal- und Notfallfahrzeuge ist mit Funk, Schlüssel und Badge gewährleistet.

3. Empfehlung

Da die Durchfahrt des MIV nicht vorgesehen ist, bzw. diese Querung nicht als Abkürzung für Motorräder und allenfalls schmale Motorfahrzeuge genutzt werden darf, sollte diese Passage beidseitig mit dem Vorschriftssignal 2.13 (Verbot für Motorwagen und Motorräder) und dem Zusatz «Öffentlicher Verkehr, Kommunal- und Notfallfahrzeuge gestattet» signalisiert werden. Zudem ist beidseitig, wegen dem Gefälle des Fustligwegs von Süd nach Nord, das Vortrittssignal 3.02 (Kein Vortritt) in Verbindung mit der Markierung 6.13 (Wartelinie) anzubringen.

Das bisherige Vorschriftssignal 2.14 (Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder) muss aufgehoben werden.

Diese Massnahmen wurden bereits mit der Direktion Bau und der Busbetrieb Olten Gösgen Gäu (BOGG) abgesprochen und finden deren Unterstützung.

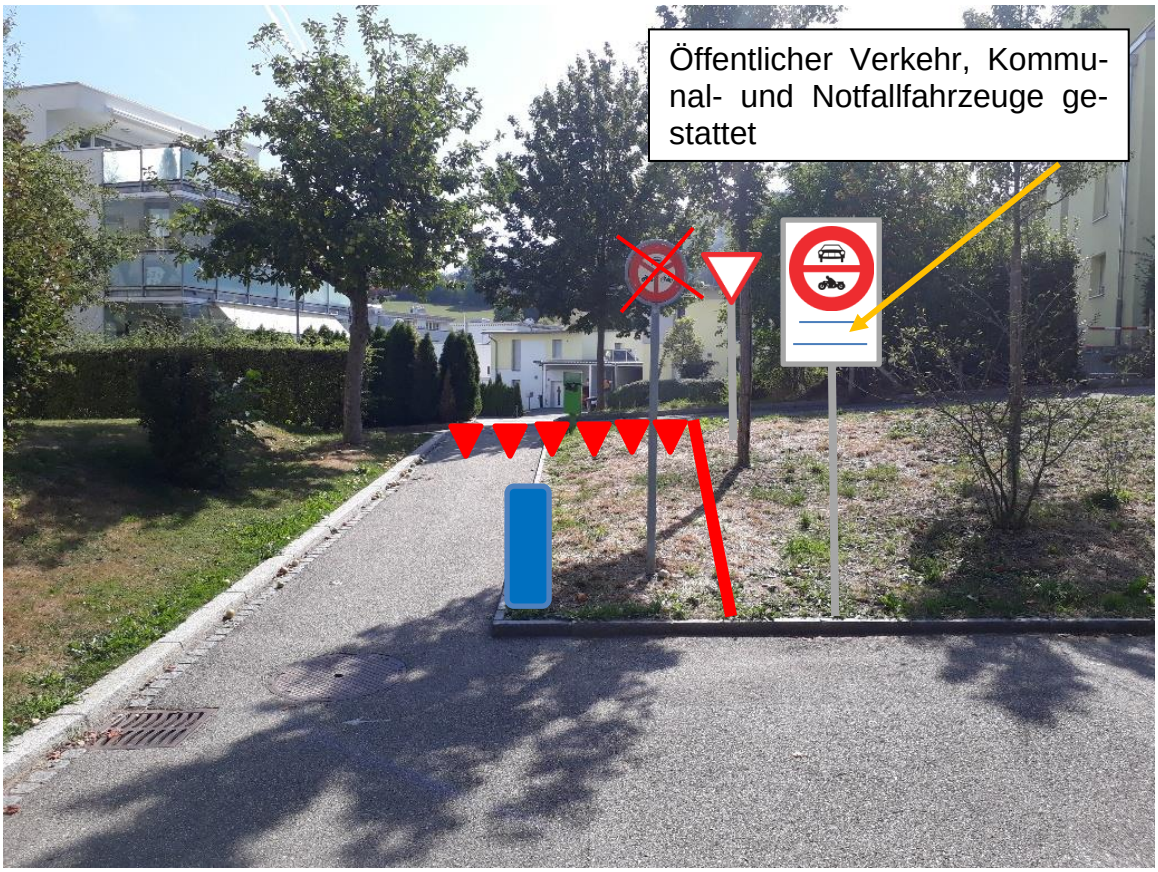

Vorgesehene Situation Höhenstrasse West mit Poller (blau), Markierung und Signalisationen

4. Massnahmen

Die Markierungsarbeiten werden, bei entsprechenden Witterungsverhältnissen, durch eine externe Firma oder den Werkhof, die Signalisation durch die Direktion Präsidium (Ordnung und Sicherheit, Bereich Verkehr) vorgenommen.

Beschluss:

Gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und § 10 Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) wird folgende Verkehrsmassnahme beschlossen:

1. Aufhebung des bisherigen Vorschriftssignals 2.14 (Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder)
   - Höhenstrasse West/Fustligweg

2. Anbringen des Vorschriftssignals 2.13 (Verbot für Motorwagen und Motorräder) und dem Zusatz «Öffentlicher Verkehr, Kommunal- und Notfallfahrzeuge gestattet»
   - Höhenstrasse West/Ost, beidseitig

3. Anbringen des Vortrittssignals 3.02 (Kein Vortritt) in Verbindung mit der Markierung 6.13 (Wartelinie)
   - Höhenstrasse West/Ost, beidseitig

4. Die Verkehrsmassnahmen sind mit Rechtsmittelbelehrung im Oltner Stadtanzeiger zu publizieren (Art. 107 Abs. 2 Signalisationsverordnung [SSV]).

5. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird der Beschluss des Stadtrats dem Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung vorgelegt.

6. Die Direktion Präsidium und die Direktion Bau werden mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber: